

Heimtücke- und Verdeckungsmord bei mehraktigem Geschehen

BGH, Beschl. v. 26.03.2020 – 4 StR 134/19, NJW 2020, 2421

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagten hatten beschlossen, „Entführungen“ und Erpressungen zum Nachteil wohlhabender Geschäftsleute zu begehen. Dabei sollte die Mitangeklagte als „Lockvogel“ die entsprechende Person unter einem Vorwand in eine dunkle Lagerhalle locken, die vorher schallisoliert worden war. Dort sollte das Opfer von den anderen beiden Angeklagten überwältigt, ihm das mitgeführte Bargeld abgenommen und es unter Todesdrohungen dazu gebracht werden, weiteres Bargeld zu beschaffen. Die Angeklagten hatten von Anfang an die Absicht, das Opfer nach erfolgreicher Erpressung zu töten, um die Aufdeckung ihrer Täterschaft zu verhindern und im Besitz der Beute zu bleiben. Es wurden zwei solcher „Entführungen“ durchgeführt, bei denen das Opfer bei Betreten der Halle ahnungs- und somit wehrlos war. Das erste Opfer verweigerte weitere Bargeldbeschaffungen, das zweite wurde zwei Tage lang gefangen gehalten und nach der Geldübergabe ebenso wie das erste in einem Transporter erdrosselt.

II. Entscheidungsgründe

Die Angeklagten wurden wegen Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub mit Todesfolge und Raub mit Todesfolge bzw. räuberischer Erpressung mit Todesfolge zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe mit Feststellung der besonderen Schuldschwere verurteilt. Die Verurteilung wegen Heimtückemordes hat in beiden Fällen Bestand, auch wenn nicht belegt werden kann, dass die Geschädigten in dem grundsätzlich dafür maßgeblichen Zeitpunkt des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, also des Eintritts des Tötungsdelikts in das Versuchsstadium, arglos waren. Ein Ansetzen zum Mord ist mit dem Überwältigen in der Lagerhalle aufgrund fehlender vorgesehener Zwischenakte und fehlendem räumlichen und situativen Zusammenhang mit dem Tötungsgeschehen nicht gegeben. Bei einer lange vorbereiteten Tat kann das Heimtückische iSd § 211 II StGB jedoch gerade in den ergriffenen Vorkehrungen liegen, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, sofern sie bei der Ausführung der Tat noch fortwirken. Wird dem Opfer eine raffinierte Falle gestellt, kommt es daher nicht mehr darauf an, ob es zu Beginn der Tötungshandlung noch arglos war. Ausreichend ist, dass der Täter das Opfer unter Ausnutzung von dessen Arglosigkeit im Vorbereitungsstadium der Tat in eine wehrlose Lage bringt, er bereits in diesem Moment mit Tötungsvorsatz handelt und die so geschaffene Wehrlosigkeit bis zur Tatausführung ununterbrochen fortbesteht. Auch die Verurteilung wegen Verdeckungsmordes hält in beiden Fällen revisionsrechtlicher Überprüfung stand. Der Umstand, dass die spätere Tötung im Zeitpunkt der Begehung der zu verdeckenden Tat bereits geplant war, steht der Annahme eines Verdeckungsmordes nicht entgegen, wenn es sich bei der zu verdeckenden Vortat und der Tötung um ein zweiaktiges Geschehen handelt.

III. Problemstandort

Der BGH behält seine weite Vorverlagerung des Arglosigkeits-Zeitpunkts bei. Da der Wortlaut des § 211 II jedoch eine heimtückische Tatbegehung und nicht nur eine solche Vorbereitungs-handlung verlangt, führt die immer großzügigere Vorverlagerungsrechtsprechung in Bezug auf das Heimtückemerkmal zu einer extensiven anstelle von restriktiver Auslegung.